Satzung der Stadt Lütjenburg über die Gestaltung von Werbeanlagen – außerhalb des Stadtkernes (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 05.07.2024 (GVOBl. Schl.-H., Seite 445) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Erster Teil - Allgemeine Bestimmung

§ 1 Gegenstand dieser Satzung

(1) diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen (§ 10 LBO).

(2) Werbeanlagen sind alle baulichen Anlagen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder einem Beruf dienen. Hierzu gehören insbesondere Schilder, Anschlag- oder Werbetafeln, Werbeplakate, Nasenschilder/Ausleger, Schaukästen, Symbole und Firmenzeichen, Schaufenster mit Werbung, Beschriftungen und Bemalung, Lichtwerbung, Spannbanner, Fahnen, Fahnenmast mitfahren, freistehende Werbeanlagen, Pylone und Stelen.

(3) Über diese Satzung hinausgehende Regelungen als Festsetzungen in Bebauungsplänen, in anderen örtlichen Satzungen wie der Gestaltungsatzung im Bereich des Stadtkernes der Stadt Lütjenburg bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Stadtgebiet der Stadt Lütjenburg für die Bereiche, die nicht über die Gestaltungsatzung im Bereich des Stadtkernes, berücksichtigt werden.

(2) Der Geltungsbereich ist in der in der Anlage 1 beigefügten Planunterlage dargestellt und farbig gekennzeichnet.

§ 3 Genehmigung

(1) Die Anforderungen dieser Satzung gelten auch für die nach den Bestimmungen der Landesbauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen.

(2) Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt und installiert worden sind und den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, können repariert und instandgehalten werden, wenn das bisherige Erscheinungsbild in Abmessung und Farbgebung beibehalten wird.

(3) Werbeanlagen ohne Zweckbestimmung müssen nach Aufgabe der Nutzung an der Stätte der Leistung demontiert und die Fassade wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Damit das Stadtbild der Stadt Lütjenburg nicht beeinträchtigt und erhalten und wiederhergestellt wird, sind genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen entsprechend den Anforderungen dieser Satzung zu errichten.

(2) Werbeanlagen sind so zu errichten, zu gestalten, anzuordnen, dass sie nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Art der Anbringung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, nicht beeinträchtigen oder stören, sowie das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen der näheren Umgebung und das Straßen- und Stadtbild nicht beeinträchtigen oder stören. Sie sollen sich in Form und Ausbildung auf die breite der Erdgeschossöffnungen beziehen. Senkrechte und waagerechte Fassadengliederungen und Architekturteile dürfen nicht überschnitten bzw. überdeckt werden.

Zweiter Teil - Regelungen zur Gestaltung der Werbeanlagen

§ 5 Standort/Anbringungsort

Werbeanlagen sind nur an den der Erschließungsstraße zugewandten Fassaden zulässig. Bei Grundstücken können Werbeanlagen an beiden Fassadenseiten angebracht werden. Werbeanlagen dürfen nur auf im Gebäude vorhandene Betriebe hinweisen. Werbeanlagen sind nur zulässig an eingeschossigen Gebäuden bis zu 0,25 m unterhalb der Dachtraufe, an mehrgeschossigen Gebäuden bzw. an Giebeln bis zu 0,25 m unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses.

§ 6 Werbeanlagen an Gebäuden

(1) Anzahl

An einer Gebäudefassade ist nur eine Werbeanlage an der jeweiligen Stätte der Leistung zulässig.

(2) Größe

Werbeschriften sind waagerecht anzuordnen und mit Ausnahme von Nasenschildern flach auf der Außenwand anzubringen. Die Flächengröße der Werbeanlage, gemessen am umfahrend Rechteck, darf nicht mehr als 0,50 qm betragen, die Höhe nicht mehr als 0,40 m und die Tiefe nicht mehr als 0,20 m.

Ausnahmen von der Flächengröße können bei unbeleuchteten oder hinterleuchteten Werbeschriften auf der Außenwand aus Einzelbuchstaben oder Symbolen gestattet werden.

(3) Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen müssen, entsprechend der Öffnungen im Erdgeschoss, einen seitlichen Abstand von mindestens 0,25 m von der Gebäudekante einhalten. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte bzw. Fassaden dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.

§ 7 Beleuchtung/Lichtwerbung

(1) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei und insektenfreundlich sein.

(2) Blink- und Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Werbeanlagen mit LED-Laufschrift, mit elektronischer LED- Lichtwerbung sowie mit wechselnden digitalen Bildern sind nicht zulässig. Lichtprojektionen auf Außenflächen oder Boden können für besondere Veranstaltung ausnahmsweise zugelassen werden.

(3) Lichtwerbeanlagen sind nur mit weißlichen Licht zulässig. Eine Bestrahlung von Außenwänden oder Hinterleuchtung mit abgedämpftem Licht zur Hervorhebung von Schriftzügen oder Werbezeichen ist ebenfalls zulässig.

§ 8 freistehende Werbeanlagen

(1) Standort/Anbringungsort

In den Gebieten mit überwiegend gewerblicher Nutzung kann auf jedem Grundstück eine freistehende Werbeanlage mit einer maximalen Höhe bis zu 5,0 m an der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Die Höhe der Werbeanlage wird gemessen von der vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche bis zur Oberkante der freistehenden Werbeanlage (Aufschüttungen werden nicht berücksichtigt).

Bei mehreren Betrieben auf einem Grundstück ist die Werbung in einer Sammelwerbeanlage zusammenzufassen.

(2) Größe

Die Fläche der freistehenden Werbeanlage darf bei einer senkrecht zur Straße angeordneten Aufstellung auf jeder Seite 2,0 qm nicht überschreiten.
Die Fläche der freistehenden Werbeanlage darf bei einer parallel zur Straße angeordneten Aufstellung 5,0 qm nicht überschreiten.

(3) Standort/Anbringung

Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig in Flächen, für die ein Pflanzgebot oder ein Erhaltungsgebot für die vorhandene Begrünung festgesetzt ist.

Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig in einem Abstand von 5,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen. Preisanzeigen von Gewerbebetrieben sind nicht zulässig.

(4) Fahnenmasten

Ergänzend zu den Festsetzungen zu den freistehenden Werbeanlagen sind Fahnenmasten zulässig. Je angefangene 30 m Grundstücksgrenze an den öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Fahnenmast zulässig. Bei Eckgrundstücken reduziert sich die Gesamtzahl für zwei Grundstücksgrenzen um 50 %.

Die Höhe der Fahnenmasten ist auf 7,00 m begrenzt.

(5) Hinweisschilder

Hinweisschilder als freistehende Werbeanlagen im Bereich der Zufahrten zu den Gewerbegebieten können ausnahmsweise zusätzlich zugelassen werden, wenn sie die Orientierung und damit die Verkehrssituation verbessern. Sie sind als Sammelschilder auszuführen. Sie dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
Die Fläche darf 3,0 qm nicht überschreiten.

§ 9 Werbung an Bauzäunen und Baugerüsten

(1) An Bauzäunen und Baugerüsten ist nur Werbung in direkter Beziehung zu der Baumaßnahme (Eigenwerbung) für die Dauer des Bauvorhabens zulässig.

(2) Werbung über die Dauer der Bauarbeiten hinaus ist ausnahmsweise zulässig, sie ist jedoch dabei auf 6 Monate befristet.

(3) Die Werbung darf eine Größe von insgesamt 10,00 qm nicht überschreiten. An Bauzäunen ist die Höhe der Anbringung ist mit 2,50 m über Gelände begrenzt.

§ 10 Gewerbliche Werbeanlagen

(1) Standort

Werbeanlagen mit wechselndem Plakatanschlag und Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden (Fremdwerbung), können ausnahmsweise auf gewerblich genutzten Grundstücken zugelassen werden, wenn die allgemeinen Anforderungen an die Gestaltung eingehalten werden und das Ortsbild nicht gestört wird.

(2) Größe

Die Größe dieser Werbeanlagen an Gebäuden darf insgesamt 9,0 qm nicht überschreiten. Diese Flächen sind auf die zulässige Gesamtfläche für Werbung am Gebäude anzurechnen.
Die Höhe dieser Werbeanlagen darf 5,0 m über vorhandenes Gelände nicht überschreiten.

(3) Freistehende gewerbliche Werbeanlagen

Gewerbliche Werbeanlagen als freistehende Anlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden. Sie dürfen eine Fläche von 9,0 qm nicht überschreiten, die Höhe darf höchstens 5,00 m über vorhandenes Gelände betragen.

(4) Standort/Anbringung

Die Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag müssen, um eine störende Häufung zu vermeiden, einen Abstand von 300 m voneinander aufweisen. Gewerbliche Werbeanlagen müssen einen Abstand von 25 m zu Straßenkreuzungen und Straßenmündungen einhalten.

Diese Werbeanlagen sind nicht zulässig in Flächen, für die ein Pflanzgebot oder ein Erhaltungsgebot für die vorhandene Begrünung festgesetzt ist.

Diese Werbeanlagen sind nicht zulässig in einem Abstand von 10,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen.

Dritter Teil – Verfahrensbestimmungen

§ 11 Von den Vorschriften der §§ können gemäß § 67 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO 2024) Abweichungen zugelassen werden, wenn die allgemeinen Anforderungen an die Werbeanlagen erfüllt werden. Diese Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen (§ 67 Abs. 2 LBO).

§ 12 Wenn gemäß § 86 Abs. 1 LBO vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in den vorstehenden §§ aufgeführten Regelungen gehandelt wird, kann gemäß § 84 Abs. 3 LBO diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Vierter Teil – Inkrafttreten

§ 13 Die Satzung der Stadt Lütjenburg über die Gestaltung von Werbeanlagen – außerhalb des Stadtkernes tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lütjenburg, 10.12.25

Stadt Lütjenburg
Der Bürgermeister

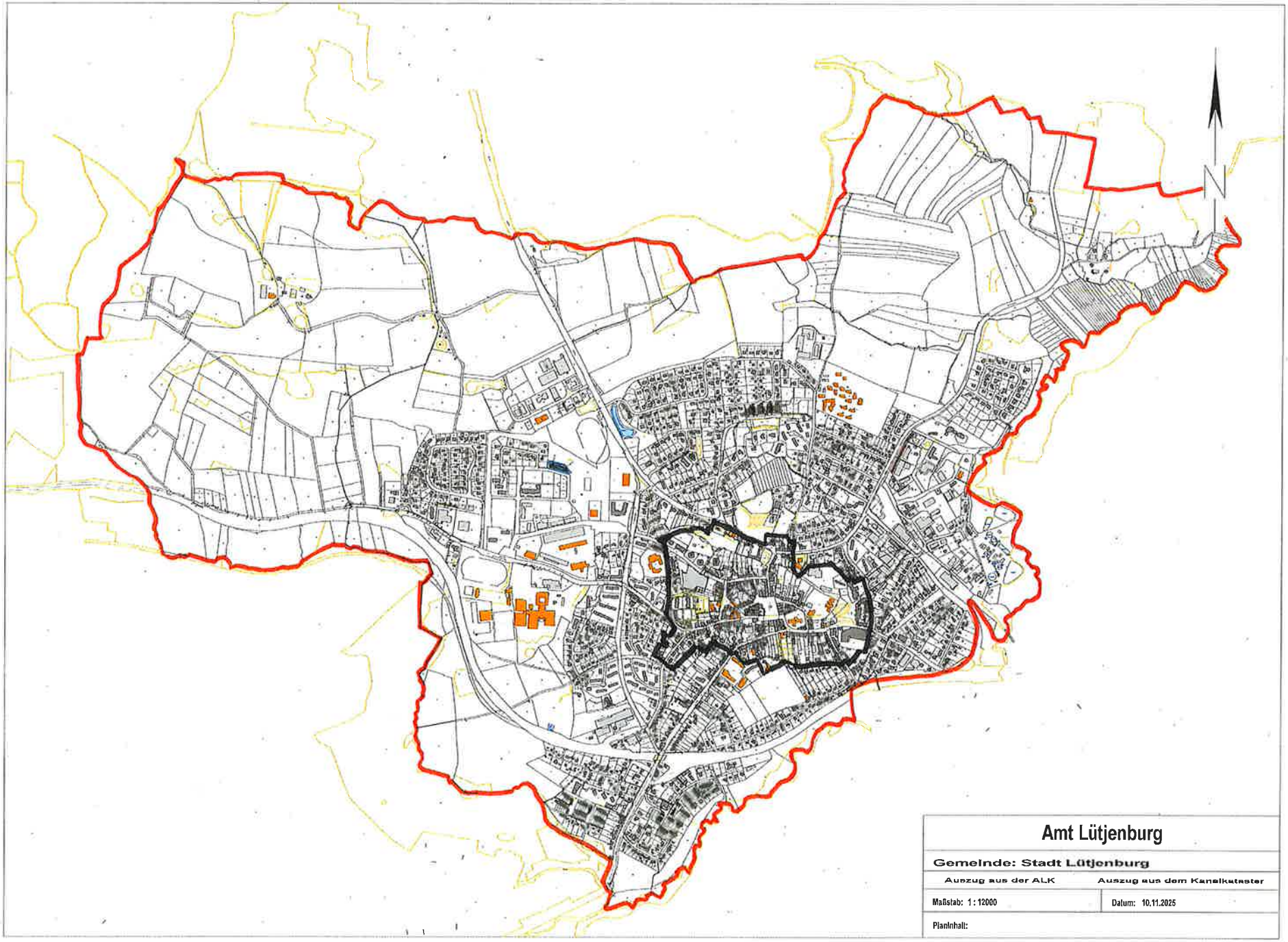

Amt Lütjenburg

Gemeinde: Stadt Lütjenburg

Auszug aus der ALK	Auszug aus dem Kanalkataster
Maßstab: 1 : 12000	Datum: 10.11.2025
PlanInhalt:	